Entgeltordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Erbach vom 02.12.2013

§ 1 Allgemeines

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindergartengesetz Baden-Württemberg werden die Einrichtungen geführt als:
 - Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
 - Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
 - Integrative Einrichtungen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden.
 - Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Halbtagesgruppen
- Regelgruppen (Vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Gruppen mit flexiblen Betreuungszeiten
- Ganztagesgruppen
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.
- (3) Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag ist insbesondere anzugeben, ab welchem Zeitpunkt die Einrichtung benutzt werden soll. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres nicht; ebenso besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres automatisch abgemeldet.

- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung eines fälligen Benutzungsentgelts oder wenn das Kinder über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Woche unentschuldigt fehlt.

§ 3 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen wird ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) gemäß Anlage 1 erhoben. Das Benutzungsentgelt ist für 11 Monate zu entrichten.
- (2) Maßstab für das Benutzungsentgelt ist
 - die Art der Kinderbetreuungseinrichtung
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Sorgeberechtigten
- (3) Das Benutzungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Das Benutzungsentgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (4) Zusätzlich zum Benutzungsentgelt kann ein Spielgeld sowie ein Essensgeld erhoben werden.
- (5) Das Benutzungsentgelt ist auch während der Ferien, bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung zu entrichten.
- (6) Das Benutzungsentgelt ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.
- (7) Das Benutzungsentgelt wird bei der erstmaligen Benutzung schriftlich festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis eine Änderung ergeht. Ändert sich z. B. die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird das Benutzungsentgelt auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (8) In besonders begründeten Härtefällen kann das Benutzungsentgelt ermäßigt werden.
- (9) Bei Aufteilung eines Krippenplatzes auf mehrere Kinder (Platzsharing) wird das Benutzungsentgelt entsprechend der Inanspruchnahme erhoben.

§ 4 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kinders, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. 01. 2014 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung vom 21. 12. 2009 außer Kraft.

Erbach, 02. 12. 2013